OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400420/7/HW

Datum:
Linz, 1. Juli 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von W P, x, x, Deutschland, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. N N, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 25.10.2019, GZ: BHLL/919100026910/19, wegen Übertretung des BStMG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Im angefochtenen Straferkenntnis wird über den Beschwerdeführer (kurz „Bf“) eine Geldstrafe (samt Ersatzfreiheitsstrafe) wegen Übertretung des BStMG verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die Beschwerde des Bf, in welcher unter anderem vorgebracht wird, dass das Straferkenntnis trotz der Vollmachtsbekanntgabe durch den Rechtsvertreter des Bf, direkt dem Bf zugegangen wäre und daher mit Rechtswidrigkeit behaftet sei.

II.1. Folgender Sachverhalt wird als erwiesen angenommen:

Mit Vollmachtsbekanntgabe vom 2.7.2019 wurde bekannt gegeben, dass der Bf im gegenständlichen Verfahren durch Rechtsanwalt Dr. N N vertreten wird. Das angefochtene Straferkenntnis wurde an den Bf persönlich zugestellt, wobei der Bf dann (nur) mit E-Mail das Straferkenntis eingescannt an Rechtsanwalt Dr. N N weiterleitete.

II.2. Der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich vor allem aus der Eingabe vom 2.7.2019 und den Ausführungen des Rechtsvertreters des Bf in der mündlichen Verhandlung. In dieser Verhandlung gab der Rechtsvertreter des Bf unter anderem an, dass das Straferkenntnis nur an den Beschwerdeführer persönlich zugestellt worden wäre und zwar am 30.10.2019, wobei mit E-Mail vom selbigen Tage das Straferkenntis weitergeleitet worden wäre, dieses wurde offenbar eingescannt. Für das erkennende Landesverwaltungsgericht erscheinen diese Angaben des Rechtsvertreters des Bf glaubhaft, insbesondere ist im vorgelegten Behördenakt kein Zustellnachweis betreffend eine Zustellung des Straferkenntnisses an den Rechtsvertreter des Bf enthalten. Eine weitere Erörterung dieses Umstandes war in der mündlichen Verhandlung mit der belangten Behörde nicht möglich, da diese nicht an der Verhandlung teilgenommen hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Da der Beschwerdeführervertreter die Bevollmächtigung bereits mit Eingabe vom 2.7.2019 der erstinstanzlichen Behörde gegenüber angezeigt hat, wäre ihm als Zustellungsbevollmächtigten das Straferkenntnis zuzustellen gewesen. Da dies nicht geschehen ist, könnte die Zustellung allenfalls erst in dem Zeitpunkt als bewirkt gelten, in dem das Dokument dem Zustellungsbevollmächtigten tatsächlich zugekommen ist (vgl. etwa VwGH 26.1.2010, 2009/08/0069). Die Kenntnis

des Vertreters vom Bescheidinhalt durch Übermittlung einer Telekopie oder einer Fotokopie stellt jedoch noch kein tatsächliches Zukommen des Bescheides gegenüber dem Vertreter dar, maßgeblich ist vielmehr, dass der Bescheid im Original vom Vertreter tatsächlich (körperlich) in Empfang genommen wird (VwGH 11.11.2013, 2012/22/0120). Die im vorliegenden Fall erfolgte bloße Weiterleitung des (eingescannten) Straferkenntnisses mit E-Mail durch den Bf an den Vertreter des Bf bewirkte daher kein tatsächliches Zukommen (vielmehr wäre hierfür erforderlich gewesen, dass vom Vertreter des Bf der Bescheid im Original tatsächlich in Empfang genommen wird).

Im vorliegenden Fall ist somit davon auszugehen, dass eine rechtsgültige Zustellung des Straferkenntnisses bisher nicht erfolgt ist. Es setzt die Erhebung einer Beschwerde jedoch zwingend die Erlassung eines damit angefochtenen Bescheides voraus, sodass die gegen das Straferkenntnis erhobene Beschwerde mangels rechtsgültiger Erlassung eines zugrundeliegenden Bescheides als unzulässig zurückzuweisen ist (vgl. VwGH 18.11.2015, Ra 2015/17/0026).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere folgt die gegenständliche Entscheidung der Rsp des VwGH (vgl. vor allem die zitierten Entscheidungen).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger